

*M. Ueberdunk*  
Dienstag den 26 Julii 1757.

Unter

# Allergnädigsten Benehmhaltung.



Num.

XXX.

## Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Clevischen, Geldrischen, Weers- und Märkischen,  
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

## Adresse- und Intelligentz-Zettel.

Worauf zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen  
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpfänden und zu verpachten vorkommen /  
verloren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder  
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen  
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen  
Instanzen; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten  
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten,  
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und  
Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen  
Nachricht dienende Sachen.

Dritter Theil des kurzen Verzeichnisses derer / welche sich jemals im Herzog-  
thum Cleve durch öffentliche Schriften hervorgerhan haben.

Erstes Stück.

I. Da ich bereits vor einigen Jahren ein kurzes Verzeichniß der Schriftsteller, welche im  
Clevischen geboren, oder gelebet und sich aufgehalten haben, ans Licht gegeben, ohne  
einigen Unterscheid der Religion und der Glaubens-Lehre, welcher sie ergeben gewesen, auch  
derselben ihre Schriften, so viele mir etwan in die Hände gefallen, oder sonst bey einer  
und andern Gelegenheit bekannt geworden, zu mehrer Bestärkung der Wahrheit angefüh-  
ret habe; so wird es vielleicht vielen nicht unangenehm seyn, dieses Verzeichniß, welches be-  
reits über drehnhundert Scribenten in sich begreiffet, noch mit einem obchon nur mäßigen  
Zusatz zu vermehren; desto mehr weil vorher niemals etwas besonders und zu dieser Materie  
eigentlich gehöriges zum Vorschein gekommen; da doch ein besseres Schicksahl vielen andern  
Ländern und Gegenden so wol in als ausserhalb Teutschland durch eine historische Nachricht  
von ihren einländischen Schriftstellern wiederfahren, und solchergestalt die Geschichte der Ge-  
lehrten oft nicht wenig aufgeheitert ist.

II. Ich bezenge aber nochmals, daß ich diesen Schriftsteller, welche die Universität zu Duisburg allein in einer ziemlichen Anzahl seit ihrer Einweyhung bis auf unsere Zeiten aufweisen, und zur Vermehrung dieses Registers beybringen könnte, mit Fleiß übergangen habe, und nochmals übergehe, weil meine Absicht gewesen, davon besonders zu handeln, wie numehro auch bereits vor einigen Jahren in unsern Akademischen Jubel. Schriften, schon nur kurglich und mit wenigen Worten, nach Beschaffenheit dieser Zeit und deren Umstände, gesehen. Es könnte auch ferner von vielen, die bereits in den zweyen vorhergehenden Theilen angeführt worden, eine weit ausführlichere Nachricht samt mehrern Schriften beigebracht werden, wozu, von meiner eignen Aufmerksamkeit nicht zu reden, mir die Dienstgeschäfte des vor einigen Jahren verstorbenen Herrn Hännings, und des Herrn Johann Mauriz, deren wir schon anderwärts mit gehöriger Erkentlichkeit erwehnet haben, nicht wenig zu Lasten gekommen. Da aber durch Wiederholung der einmahl angeführten Schriftsteller, und deren Namen dießs ganze Verzeichniß einiger massen in Unordnung gerathen mögte, haben wir uns entschlossen müssen, zur Vermeidung aller Weitläufigkeit und Verwirrung, dergleichen fernere Umstände auf eine andere Zeit auszusetzen, und von einigen hernach ganz besondere Nachrichten entweder selber bey Gelegenheit zu geben, oder andern zu weiterer Nachforschung zu überlassen, nachdem sie numehro einmahl von dem wahren Daseyn solcher Erbschriften durch unsere Bemühung gnugsam überzeuget worden. Daß es niemals so mühsam und beschwerlich ist, dem gesunden etwas beyzufügen, oder inventis aliqua addere, wie das Lateinische Sprichwort lautet, als vieles auf die Bahn bringen, wovon man vorher niemals etwas, oder doch nur ein ganz geringes gefunden hat.

III. Bey Erwähnung der Hauptstadt dieses Herzogthums Cleve kan wohl mit Recht JOHANNES TURKIUS angeführt werden, gewesener Secretarius und Registrator alhier, dessen wir zwar ehemals schon unter dem Artikel der Stadt Goch erwehnet haben, doch mit einiger Ungewisheit, weil der Herr Johann Diederich von Steinen in seinen Quellen der Westphälischen Historie S. 22. keinen satzamen Bericht von diesem Mann, und dessen Schriften hatte geben können, wie er selber bekennet. Nun aber wissen wir zuverlässig, daß er das alte und in gemeiner Elessischen Sprache geschriebene, aber jederzeit sehr gepriesene Chronicon Gerhards von der Schären von den Grafen und Herzogen zu Mark und Cleve, (wovon wir auch im ersten Theil schon etwas erinnert haben) bis auf das Jahr 1606 fortgesetzt habe, und daß solche Fortsetzung in Niederdeutscher Sprache sich würcklich in der Königl. Bibliothek zu Berlin befinde, und vier Alphabet in Folio betrage, eben wie des Gerhards von der Schären Chronicon auch daselbst ein Alphabet und sechs Bogen in Folio ausmachend anzutreffen ist. Siehe von beyden des Herrn Job. Carl Conrad Veltrichs Entwurf einer Historie der Königl. Bibliothek zu Berlin im sechsten Capittel, wo von historischen Handschriften gehandelt wird, S. 104. und auch auf der folgenden Seite eines ANONYMI, Secretarii Clive:sis, gedacht wird, der eine Genealogiam & Chronicon Comstum, postea Ducum Clivæ in einer Handschrift nachgelassen habe, so daselbst gleichfalls und zwar in Lateinischer Sprache zu finden sey. Das erste führen wir desto lieber an, weil wir numehro auch auf eine zuverlässige Weise versichern können, daß das so lang erwünschte Chronicon oder historische Buch des zuvor erwehnten Gerhards von der Schären, wovon verschiedene und untermeynen, wie es scheint, nicht eben völlig übereinstimmende Handschriften hin und wieder angetroffen worden, nun endlich zu Köln am Rhein nach der eignen Mund- und Schreibart des Auctoris würcklich unter die Presse seye gegeben worden von dem berühmten, so wol im alten Münzwesen, als historischen Wissenschaften sehr geübten Jesuiten, Herrn Joseph Barzheim/ des dortigen so genannten Collegii Tricoronati Oberaufseher und Director, nachdem er eine sorgfältige Collation verschiedener Handschriften vorher angestellet, wie ich aus dessen eigenem Schreiben nebst Proben seiner andern löblichen Unternehmungen und übersetzten entziesenen Schriften vor einigen Wochen hin versichert worden; zu welcher Zeit ich aber in meiner Antwort mich dieser Nachricht von des Schärens und Türki Handschriften nicht erinnerte, bis ich nun endlich diese meine Papiere wieder zur Hand genommen. So schwehret es bey allerhand verschiedenen Vorwürffen, und deren mancherley Abwechslung jederzeit alle seine Gedanken von einer Sache wieder beyeinander zu fassen; welches ich hier einiger massen

massen zu meiner Entschuldigung wegen geschehener Anfrage beyzufügen nicht habe ermangelt  
wollen. Doch laffet uns ferner schreiben.

PETRUS LACSTEIN. Ich vermüthe nicht ohne Ursache, daß dieser mit unter die Ele-  
vischen gelehrten Schriftsteller müsse gebracht werden, dieweil Christianus Adrichomius im  
Catalogo Auctorum, deren er sich zur Verfertigung seines Buchs Urbis Hierosolymæ, quem-  
admodum Christi tempore floruit, & suburbiorum ejus brevis descriptio, Colon. Agripp.  
1585 bedienet hat, unter andern auch folgendes Werk anführet, Descriptio antiquæ & novæ  
urbis Hierosolymorum à Petro Lacstein, & Christiano Sgrotheno, geographicè depicta &c.  
excusa Calcarizæ A. 1570. Da mir aber dieses Buch niemals zu Gesicht gekommen, kan ich  
von demselben und dessen Urheber keine fernere Nachricht geben. JACOBUS REIHING,  
Hosprediger und Bichtwahr seiner Hochfürstl. Durchl. Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelms  
aus dem Orden des Ignatii; der sich aber hernach zur Glaubenslehre der Reformirten bege-  
ben, deren Bekännnisse im Jahr 1621 in 4to, und heisset in der Niederländischen Uebersetzung des  
Lateinischen Exemplars De pauslyke gebrookene Strikken, dat is eene Oratie en bekenntnisse,  
die Jacob Reihing &c. heeft laeten uitgaan. Aus der Vorrede dieses Buches siehet man, daß  
erwehnter Reihing vorher noch einen Tractat in Druck habe ausgehen lassen, dessen Auf-  
schrift heheissen Muaren van de heilige Staet, dat is, de twaalf fundamenten; wobey auch er-  
innert wird, daß gegen dieses Buch Balthasar Meißner, der bekannte ehemalige Siesische  
Theologus, und Fabricius de la Bassécourt geschrieben haben, und daß dieses letztern Schrift ge-  
melten Reihing zu solchen Uebertritt bewogen. FABRICIUS DE LA BASSECOURT, der  
so eben erwehnet worden, muß also auch unter die Elevischen Schriftsteller gleichfalls gebracht  
werden, wegen dieseljenige Schrift, wovon wir so eben etwas erinnern haben, und weil er hier  
zu Eleve Hosprediger seiner Eburfürstl. Durchl. zu Brandenburg gewesen, von dorten aber  
im Jahr 1617 nach Amsterdäm als Reformirter Französischer Prediger gegangen, und da-  
selbst endlich den 29. April des Jahres 1650 gestorben. Ob er aber noch mehr andere  
Schriften nachgelassen habe, wie wohl zu vermüthen stehet, solches ist mir unbekannt. LUD-  
WIG FRIDERICH GIFFTHEIL; ein sehr eifriger aus Schwaben bürtiger Mann, der  
seinem eigenen Bekennnisse nach fast ganz Europa durchreiset, um mit Worten und Schriften  
gegen das damals im Schwang gehende Verderben dieser Welt, und der in Uneinigheit gera-  
thenen Christenheit zu zeugen; hat sich auch hier eine Zeitlang in Eleve aufgehalten, um das  
Jahr 1649, da eben der so genannte dreißig-jährige Krieg in Deutschland zu Ende gegangen,  
in Engeland hingegen eine andere nicht minder bluttige Tragödie wieder ihren Anfang genom-  
men. Das damals, als er zu Eleve sich aufhielt, herausgekommene Buch heisset Warnung  
betreffend das gerechte Gerichte Gottes und seine ewige Gerechtigkeit wieder das  
ungerechte und gottlose Verfahren u. s. w. Es ist sürnemlich auf die abscheuliche und gott-  
lose Hinrichtung König Karls des ersten in Engeland damit gezelet; wie er dan eigenhändig  
an den General Fairfax soll geschrieben, auch hernach den berüchteten Olivier Cromwell mit  
seinen natürlichen Farben so wie er verdienet, als einen abtrünnigen Missethät; Schänder  
abgemahlet haben. Siehe von diesem Manne und dessen Schriften auch allerhand Unterneh-  
mungen den Herrn Anton Wilhelm Böhmen, ehmaligen Hosprediger seiner Königl.  
Hohheit des Prinzen Georg von Dänemark zu London, im VI Buch, cap. 10. pag. 743. sei-  
nes schönen Tractats von der Reformation der Kirche in Engeland; da noch viele andere  
Schriften dieses Mannes erzehlet werden, die mehrertheils von gleichem Gepräge sind. Man  
kan leicht aus den Tituln sehen, durch was für eine Gemüths- Gestalt dieser Eiferer sey ge-  
trieben worden, dem man gewiß keine Liebe gegen das menschliche Geschlecht, welche uns Chri-  
stus und seine Aposteln so theuer einschärfen, abzurechen kan. Der Englische Weltweise zu  
Cambridge Henricus Morus hat es vielleicht nach der meisten vernünftigen Begriffe von  
diesem Mann recht ausgedrückt, wan er denselben Dissert. de Enthusiasmo, Oper. Philos.  
Tom. II. Sect. XXXII. p. 202 anführet, und ihm einen Politischen Enthiasmum zuschrei-  
bet. Siehe von demselben nicht nur Herrn Jöchers Lexicon der Gelehrten, sondern auch in-  
sonderheit Gottfried Arnolds Kirchen- und Regier. Historie, im III, Theil, cap. 10. und  
an mehr Orten, wo zugleich alle übrige Schriften aufgezeichnet stehen. Es stach endlich dieser  
Mann

Mann, welcher eines Lutherschen Abtes Sohn aus dem Herzogthum Württemberg gewesen, zu Amsterdam im Jahr 1661, nachdem er vom Jahr 1618, da der betrübte dreißig-jährige Krieg begonnen, über 40 Jahr gegen das allgemeine Verderben mit Mund und Feder auf das nachdrücklichste gezeuget, und damit er dieses, wie es scheint, desto ungehinderter und freymüthiger verrichten konnte, sich eines beständigen Sitzplatzes und Bedienung entschlagen hatte.

Die Fortsetzung nächstens.

Joh. Hildeb. Wäthof.

### I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam des Herrn Justizraths Dordelius wider den Freyherrn v. Abbed Resubhattatio der von Gorsum und F. Fige zu Bochum, in ultimo termino an sich erstandener Parceelen, als: 1) Des Eggemanns Hofes, so zu 477 Rthlr. 30 fl. 2) Des Schulte im Halsen, so zu 477 3) Dördelmann, so zu 912. 4) Aldenhof, so zu 655, und 5) Sandhuetz, so auf 656, also in Summa auf 3177 Rthlr. 30 fl. gewürdiget, per Decretum vom heutigen dato auf Kosten und Gefahr obgemelter Licentanten nach Vorschrift des Codic. Frid. §. 111. tit. 41. §. 51. erkannt, und dazu terminus auf den 25 Augusti, Nachmittags um 2 Uhr, auf hiesiger Landgerichtsstube anberahmet worden; als wird solches hiemit publice bekannt gemacht, damit damit dieselige, so gemelte Parceelen zu kaufen Lust haben mögten, sich in dieo termino einfinden können, gestalten dann auch pluslicitanti solchemnähest der Zuschlag geschehen solle. Bochum im Landgericht den 25 Junii 1757.

Mevrouw de Postmeesterse Haesebroeck te Zutphen, is van intentie uyt de hand vrywillig te verkopen een Boeren- Erve de Hümes - Hofsteede genoemt, in Groessen by den Vorstendeel in de Limers kennelyck gelegen; deselve bettaet uyt eene schone Boeren- Woning met de nodige stallinge en schuur, 12 hollandsche morgen 234 roeden bouw- en 3 en een halve schaar weydeland; die genegen zyn mochte het welgelegene Erve aentekopen, believe zich by de Heer Postmeester van der Wayhe te Calcar te adresseeren, welcke hiervan verdere Aenwysinge geven sal.

Demnach ad instantiam der vermittelten Freyfrau von Dobbe wider den Freyherrn von Wschenbruch zum Lachenbruck, per Decretum vom 6 m. c., Resubhattatio des vordersten Feldes des beym Hause Lachenbruck gelegen, an Raaffe 46 Scheffelse, 101 Ruthen haltend, auf Befahr und Kosten des vorigen Ankäufers erkant, und terminus resubhattationis auf den 11 Augusti, Nachmittags um 2 Uhr, bey Landgericht zu Bochum anberahmet worden; so wird solches lusthabenden Ankäufern zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

### II. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Wir Richter und Befziger des Gerichts zu Rees, esibieten allen und jeden Creditoren, so an des ehemahligen Rentmeisters Kampe Vermögen einigen Ans und Zuspruch zu haben vermeynen, unsern Eruch, und fügen denenselben hierdurch zu wissen, wasmassen nach in obgedachten Kampens Vermögen entstandenen und eröffneten Concuris der von uns bestettigte interimis Curator Herr Advocatus Postmann eine gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten; wann wir nun solchem Suchen statt gegeben; als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Werbe und das dritte zu Anholt angeschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern und 3 vor den dritten Termin, mithin den 10 September a. c., eure Forderungen, wie ihre dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögget; auch alddann, nemlich den 10 besagten Septemb. vor uns vor Gericht adhier gestellet; die documenta zur justification eurer Forderung in original produciret, dieselhalb mit dem Curatore ad Protocolum verfaret, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entschung rechtliche Erkenntnis und locum in abzufassender Prioritäts- Urtheil gewärtiget, mit Verlust des Termini aber, sollen Acta für beschloffen geachtet, und dieselbige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch bemelten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter geböret, von dem Vermögen abgewiesen, und ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach dieselbe sich zu achten. Geben Rees in judicio den 28 Junii 1757.

Anhang.

## Anhang

Num. XXX. Dienstag den 26. Julii 1757.

### Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel:

#### III. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Da ad instantiam Curatoris ad lites in secundo termino auf die der Wittiben Hermann Janssens hieselbst in der Steinstrasse belegene Behausung 280 Rthlr., wie auch auf derselben auffer dem Steinthor gelegenen Garten 50 Rthlr. licitiret worden; so sollen obgemelte Vorzeelen im dritten Termino auf Mittwoch den 3 Augusti a. c., Nachmittags Glocke 2, auf der Stadtwage zum letztenmahl subhastiret, und dem meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden. Einbruch den 10 Junii 1757.

Da der 4te Verkauf. Terminus des ad instantiam des Kaufmanns Elling wider den Freyherrn v. Dینگeln zu Dahlhausen pro obtinendo iudicatio ad iustitiam publicam gebrachten so genannten Dmingerschen Hauses, so dann Garten vorm Egertthor zu Drsoy, welches erstere auf 915 Rthlr. 50 st., und letztere auf 33 Rthlr. gewürdiget, und worauf 435 Rthlr. licitiret worden, in Drsoy an des P. Knipscheers Behausung aufm 2 Augusti c., Nachm. um 1 Uhr abgehalten werden soll; Als wird dem publico solches zu dem Ende bekant gemacht, damit dieselbe, so dazu Lust haben, sich alsdenn einfinden können. Dinst. im Landg. den 11 Julii 1757.

Demnach ad instantiam Mandatarii des Herrn v. Dael in Sachen wider den Freyherrn v. Schorlemer zu Heeringhadsen; Herr Adv. Rochol sen. distractio der von dem letztern in Soester Voerde zu Lohne, Stockeln und Berwike jährlich zu erhebenden Zehenden, wovon der Löhnsche Weizen: Zehende ad 102 Mütte 3 Spint 2 Becher, so nach dem Marktpreis 8 Tage vor Severini und 8 Tage nach Severini an Selde entrichtet, und auf jedes Mütte auffer 2 Mützen 7 und ein halben st. noch besonders bezahlet werden muß, zu 3248 Rthlr. 56 st. 6 d. Der Stockler Gersten: Zehende ad 146 Mütte 3 Becher, so nach dem Marktpreis 8 Tage vor S. Petri und 8 Tage nach S. Petri an Selde, und überdem auf jedes Mütte 2 Mgr. bezahlet werden muß, und zu 422 Rthlr. 45 st. 6 d. Der Berwicker grosse Zehende ad 70 Mütte 4 Becher, so gleichfals nach dem Marktpreis 8 Tage vor S. Petri und 8 Tage nach S. Petri und auf jedes Mütte 2 Mgr. an Selde entrichtet werden muß, zu 1884 Rthlr. 30 Mgr. und ein drittel d. per Taxatorem juratum gewürdiget, ad effectum rei iudicatae erkannt, und pro terminis den 13 Januarii, 13 Martii, und pro tertio & ult. termino der 13 May a. curr. präfigiret worden, dieser letzte Termin aber von dem von Schorlemerschen Mandatario mittelst einer überreichten Protestation, wendig gemacht werden wollen, mithin des vorged. 3ten Termins, ein anderwerter terminus auf den 4 Sept. c., p. fest. v. 8. Junii präfigiret worden; Als werden Inhabts der zu Soest affigirten Edikal. Citation alle dieselbe, so an vorberührte Zehende vermeintliche Ansprüche und Forderungen haben, sub poena præclusionis abgeladen, um in diesem anderweiten statt des 3ten Termins präfigirten letztern termino distractionis den 4 Septemb. beim Gericht zu Soest, dieselbe cum iustificatoriis einzubringen, diejenige aber, so Lust haben erwehnte Zehende entweder ganz oder stückweise an sich zu kaufen, können sich gleichfals einfinden, und nach denen beim Protocol alsdenn offen zu legenden Vorwarden, der meistbietende den Zuschlag gewärtigen. Soest in iudic. den 7 Julii 1757.

Erbgenehme des abgelebten Mühlenweisers Spahr zu Calcar, sind vorhabens unter Assistentz des Magistrats. Gerichts folgende erbshafftliche Stück, als: 1) Ein Haus in Calcar, einerseits die 3 Schuppen, anderseits Johann Bergmann gelegen, die Knoße genannt, samt der Brüggenmühle, Scheune und Stallung, taxiret 800 Rthlr. 2) Ein Haus auf der Grabstrasse, den Hoppensack genannt, wobey eine Faselbrennerey aus zweyen Kesseln bestehend mit Zubehör. taxiret 410 Rthlr. 30 st. 3) Ein Stück Bau- und Beydeland unter am Berg nechst dem Postweg gelegen, Bressers Bruch genannt, ohngefehr 5 Morgen groß, taxiret 550 Rthlr. 4) Ein Stück Land hinter Lieben Garten, taxiret 100 Rthlr. 5) 2 Stücke Landes aufm grossen Damm an der Heerstrasse nach Marienbaum liegend, circa 3 und ein halben Morgen, taxiret 250 Rthlr. 6) Ein auf dem Damm, einerseits den grünen Weg, anderseits

anderseits nächst hiesigen Calcarischen Pastorat und folgendes Stück gelegenes Land, 800 eckliche Ruthen groß, taxiret 275 Rthlr. 7) 2 auf ebengem. Damm gelegene Stücke Bauland das kleine den Hofendel genannt, das grosse ins Osten an der Calcarischen Pastorat, ins Süden an ebengem. Westen auf den hohen grünen Weg, ins Norden an den Armen 2 und St. Facillen Convent anstossend, taxiret 150 Rthlr. 8) Ein auf den grossen Damm, eingelegenes Stück Bauland, taxiret 120 Rthlr. 9) Ein auf eben diesen Damm einerseits Derck Köppen, anderseits Kirchmeistern Jäger gelegenes Stück Land ad ein und ein ztel Morgen, taxiret 150 Rthlr. 10) Das vor dem Calcarischen Thor gegen die Alt. Calcarische Kirch gelegene Hahnenkämpgen, taxiret 130 Rthlr. 11) 2 nunmehr in ein Stück gemachtes, am den baselst gelegenen Garten, taxiret 110 Rthl. 12) Einen v. Arn. Schoning herkommenden, taxiret 50 Rthlr, mithin 14) Das so genannte Cosmanns Bruch, taxiret 20 Rthlr. tags Blocke 3, im Sterbhaufe zur Knospe genannt, plus offerenti zu verlaufen. Die Kaufbedingtionen und die auf denen Stückern hastende Lasten, können in der Secretarie eingefesehen was zu fordern haben mögten, sub poena perpetui silentii verabladet werden, in besagten terminis ihre praetensiones anzubringen.

Es soll ad instantiam des Evangelisch-Reformirten Consistorii zu Halver, des Paul Eichhoff, im Kirchspiel Halver zu Niedernheesfeld gelegenes Freyguth welches auf 901 Rthlr. 3 deut. taxiret worden, in Terminis den 15 Octob. curr. 14 Jan. und 15 April 1758. allemaht Morgens um 10 Uhr in Altens am Frey-Sericht öffentlich verkauft, und in ultimo Terminis dem Meisbietenden zugeschlagen werden; Weshalben Liebhabere sich einfinden und ihren Vortheil suchen können, dieselige aber, welche an diesem Guth einigen Anspruch zu haben vermeinen möchten, werden sub poena perpetui silentii eingeladen, solche innerhalb 9 Wochen a dato den 1ten Augusti anzurechnen und also am 1ten Octobr. als in ultimo Terminis immassen drey Wochen vor den 1ten, drey vor den 2ten und drey vor den 3ten Terminis zu rechnen. richtig anzugeben und zu verifiziren, weilen Ediktales zu Altens, Evidensfeld und Halver affigiret sind. Altens den 19ten July 1757.

#### IV. Sachen / so angehalten ausserhalb Duisburg.

Es ist in hiesigem Gericht vor einiger Zeit ein Dohse aufgefangen worden; solte nun ein oder anderer verneinen, das ihm derselbe zugehöre, demselben liegt ob, sich dazu a dato dieses binnen 4 Wochen, als welche hiemit einmal vor all sub poena juris & praclusionis präfigiret werden, bey mir zum Hamm gehörig zu qualificiren, und den Dohsen, nach vorheriger Erstattung der Kosten, abzuhohlen, da sonsten derselbe Ordnung. mässig feilgebotten, und dem meisbietenden zugeschlagen werden soll. Act den 15 Julii 1757. A. H. Schult.

#### V. Persohn / dessen Dienst verlanger wird ausserhalb Duisb.

Eine gewisse vornehme adeliche Herrschaft verlanger um Michaelis h. a., einen gewissenhaften Secretarium, welcher ausser Justification seines Wohlverhaltens, geschickt ist in denen vorkommenden Processen und sonken die Correspondenz zu führen, mit denen Advocaten zu conferiren, und necessaria an Hand zu geben, anbey auf die Wirthschaft der Haushaltung zu sehen, und die Verpachtungen der Güther zu dirigiren. Wer nun hiez zu die erforderliche Capacität besizet, und dazu Lust trägt, derselbe kan sich bey dem Richter und Advocato Herrn Schult zum Hamm melden und bey demselben gewis sehr vortheilhafte und avantagense Bedingtionen vernehmen.

Der Rentmeister zu Drsoy Herr Selberhof, verlanger einen unverheyrateten tüchtigen Müller-Knecht, der das Mühlenwerk und Gemahl aus dem Grunde versteht; Wer sich dazu im Stande findet, und dazu Lust hat, der wolle sich je eher je lieber bey demselben angeben.

#### VI. Citatio Ediktales ausserhalb Duisburg.

Da Anna Margaretha Bremekamps in Embrieh mit Tode abgegangen, und ausser einem Wether und einer Nichte keine heredes zu ihrer Nachlassenschaft bekant sind, oder sich gemeldet haben

haben, mithin eine Edictal Citation nachgesucht worden; so werden alle dieselige, so an ihre Nachlassenschaft einige präetension oder Ansprache ex quocunque causa ne es auch seye, formiren mögten, hiemit edictaliter citiret, daß sie binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar höchstens den 11 Octobris a. c., sich bey hiesigem Erbhausgerichte melden, und ihre Ansprüche auch jura proximitatis justificiren, mit der Verwarnung, daß sie sonst nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und denen sich gemeldeten heredibus ab intestato die Erbschaft verabsolget werden solle. Enbrich im Sterbhausgerichte den 12 Julii 1757.

Wir zum Landgericht zu Ranten verordnete Landrichter und Assessores entbieten allen und jeden Creditoren, so an der Nachlassenschaft des alhier verstorbenen Lieutenant's Wilh. Bernh. von Meyrinc einige Forderung zu haben vermeinen unsern Gruß, und sügen denenselben hiermit zu wissen, wasmassen der Herr General-Lieutenant von Meyrinc als von ermellen donato nachgelassener Bruder und instituirter Erbe, diese Erbschaft nicht antretten will, bevor von dessen viribus information erhalten, und deshalb um eure gebührende Vorladung ad liquidandum bey uns angestanden hat; Wenn wir nun solchem Suchen stat gegeben; als citiren und laden wir euch hiermit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, und das andere in Eleve angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermöget, ad Acta anzeigen, auch alsdenn auf den 16 September a. c., auf der Landgerichtsstube euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderungen in originali produciret, mit Ablauf des Termini aber gewärtiget, daß dieselige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sie sich zu achten. Ranten den 1 Julii 1757.

Wir Richter und Beysitzer des Gerichts zu Rees, sügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmassen das in der Gouverneurstrasse alhier belegene, dem ausgetretenen Campe zugehörige Haus samt Scheune, Hintergebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthlr ohne die ansehnliche Reparationes zu rechnen, gewürdiget, auf besonderes des dazu angelegten Curatoris Hn Advocati Pöhlmann Nachsichung, zum Verkauf ausgesetzt werden soll: Wir subhastiren also und stellen zu jedermänniglichem feilen Kauf obged. Haus mit allen seinen Pertinentien und der taxirten Summe der 1500 Rthlr; Citiren und laden auch dieselige, so Belieben haben mögten solches Haus zu erkauffen, auf den 27 Augusti, 29 Octobris und 31 Decembr. a. curr., und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angelegten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß im letzten terminis denen meistbietenden das Haus zugeschlagen und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Urkundlich unseres Insiegels. Seben Rees den 28 Junii 1757.

Demnach Mandararius der Wittiben des abgelebten Kaufhändlern Joh. Arn. Hennecken in Soest, Herr Adv. Erdmann vermittelst ad Acta übergebenen Supplication und darin allegirten Unglücksfällen, zum beneficio cessionis honorum provociret, mithin um eine gültliche Behandlung deren Creditoren und deren Verabladung angehalten; da ich nun dessen Ansuchen mit dem Beding statt gegeben, wenn die angegebene Unglücksfälle gehörig bescheiniget würden, und solchergestalt zur Erklärung der Creditoren, wie es mit Debitricin Vermögen ad interim zu halten, ob solches zu deren Sicherheit versiegelt, oder ein interim's Curator bestellet, oder derselben bloß ein Aufsehen zu zugeben seye, terminus auf den 1 Augusti zur gültlichen Behandlung selbst aber terminus auf den 1 Octobr. a. c. präfixiret worden; als werden Inhalts Edictal-Citation, wovon eine zu Soest, die andere zur Lippstadt und die 3te zu Vestinghausen affiairet ist, alle dieselige, so an der voraed. Schuldnerin oder deren Vermögen eine gerechtfame Anspruch zu haben vermeinen, hiemit peremptorie abgeladen, um solche in praesens terminis resp. den 1 Augusti und 1 Octob. c., cum justificatoriis in originali beim Gericht zu Soest anzuzeigen und zu produciren, ungleich auch denenselben injungiret sich in denen angelegten terminis in Ansehung der gültlichen Behandlung wie es inzwischen mit der Debitricin Vermögen zu halten, zu erklären, mit der Verwarnung, daß im Ausbleibungs-Fall mit denen erscheinenden Creditoren

Creditoren alleine gehandelt, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Coest in judicio den 4 Julii 1757.

Da der Schulze zur Warbecke, HErr. Vesse, durch seinen Mandatarium Advoc. Rochol jun. beym Gericht zu Soest anzeigen lassen, wasgestalt dessen säm. Creditores vorgeladen, ein terminus ad liquidandum präfigiret, selbige solchergestalt in ihrer Erklärung vernommen, und ihm zu Bezahlung der Schulden ein moratorium ertheilet werden mögte, diesem Suchen auch statt gegeben, und termini zur Erklärung dieser Creditorum wie es ad interim mit des Debitoris communis Güthern zu halten, auf den 2 Julii in Ansehung des zu ertheilenden Indult selbst aber terminus zur Erklärung und Liquidation auf den 9 Augusti a. c., präfigiret worden; Als werden Inhalts Edictal-Citation, welche zu Pippstadt und Distinghausen angeschlagen, säm. Creditores, so an des HErr. Vessen Vermögen einigen Spruch oder Gerechtsahme zu haben vermeinen, hiedurch peremptorie & sub poena perpetui silentii abgeladen, um sich in prædictis terminis resp. ratione des Supplicanten Vermögens und des gesuchten moratorii zu declariren, eventualiter aber ihre Forderungen zu liquidiren, Widrigensfalls in gewärtigen haben, daß auf beschriebenes Ausbleiben mit denen erscheinenden Creditoren alleine gehandelt, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Sign. in judicio den 21 Junii 1757.

Demnach unterm 21 Julii a. c., über das Vermögen derer Ehefrauen Wiemers in Enckfen hinter Paradies beym Großrichter zu Saest, Concursus Creditorum eröffnet, und Creditoribus Zufolge hieselbst in Pippstadt und Distinghausen angeschlagenen Edictal-Citation, terminus ad liquidandum & verificandum von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den dritten Termin zu halten, mithin ultimus terminus auf den 6 Septembr. a. c., sub poena perpetui silentii präfigiret worden; Als wird hieselbst hiemit bekannt gemacht, damit jedermanniglich, dem daran gelegen, sich zur behörigen Zeit melden, und seine Forderung justificiren könne. Coest in judicio den 4 Julii 1757.

Nachdem die Erbgenahmen des verstorbenen Mühlenmeisters hieselbst, Joh. HErr. Spahr in Theilung der elterlichen Nachlassenschaft begriffen und zu Verichtigung des erbchaftlichen status deren etwa vorhandenen passivorum gern gesichert seyn mögten, mithin beschworen um Edictales gebeten, welchem Suchen denn auch vom Magistrat Gerichts wegen beserret worden; als werden alle und jede, so einige Forderung an ged. Spahr'schen Nachlassenschaft zu haben vermeinen, hiedurch cum termino von 6 Wochen à dato den 13 hujus, abgeladen, um solche sub poena perpetui silentii & præclusi bey einem Edl. Magistrats-Gericht einzubringen und zu justificiren. Calcar den 6 Julii 1757.

#### VII. Citatio-Edictals einer entwichenen Person außershalb Duisburg.

Wir Richter und Besizer des Gerichte zu Rees, sügen dir Philip Anton Rampe hiemit zu wissen; daß nachdem du vor wenig Monathen heimlich, mit Hinterlassung einer grossen Schulden-Last, dich von hier wegbegabest, ohne daß man bisshiehin, aller angewandten Mühe ohne geachtet, den Ort deines Aufenthalts erfahren können; und dein deine Gegenwart, zumal wenn nunmehr eröffneten Concurs und besonders bey Anweisung deines verwirreten status, höchst nöthig ist; Als citiren und laden wir dich hiemit und Kraft dieses peremptorie, daß du dich binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, mithin auf den 10 Sept. a. c., vor hiesigem Gericht stellest, und dem Curatori die nöthige Anweisung und dilucidation gibest, fort dahin forcest, wie Creditores befriediget werden, widrigensfalls soll wider dich Flüchtling bey weitem Ausbleiben rechtlich erkannt und du vor einen vorsehligen Banqueroutier und Fallitten gehalten, und nach denen Banqueroutier-Edicten wider dich verfahren werden. Wornach du dich zu achten. Rees den 28 Junii 1757.

#### VIII. AVERTISSEMENT

Der Prediger der Französischen Gemeine in Emmerich, de la Croix, ist Willens, einige Pensionairen zu halten, welche er sich verbindet, in der Lateinischen und Französischen Sprache, wie auch in Catecheticis, Historicis & Geographicis zu informieren. Es können diejenigen welche bessere Nachricht hierüber begehren, sich bey obgemelten Prediger melden.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern; das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.